



Durchsetzung der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung im NVV

§ 4 der Beförderungsbestimmungen des NVV (Stand 15.10.2020):

§ 4 (10) Bei einem Verstoß gegen die in Verordnungen der jeweiligen Bundesländer geregelte Pflicht, in Verkehrsmitteln eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR erhoben. Zusätzlich kann der Verstoß zur Anzeige gebracht werden.

§ 4 (11) Personen, für die die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht gilt, müssen darüber eine ärztliche Bescheinigung im Original mit sich führen und diese nach Aufforderung dem Personal (dazu zählen auch beauftragte Dritte) vorzeigen.

§ 4 (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, 10 oder 11, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Personal (dazu zählen auch beauftragte Dritte).

Was gilt als Mund-Nase-Bedeckung?

An Haltestellen, in Bahnhöfen und in Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs sind medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

Behelfsmasken, Schals oder Tücher sind nicht mehr zulässig. Bis einschließlich 31.01.2021 sollen diese noch kulant akzeptiert werden, verbunden mit dem Hinweis, dass ab sofort nur noch medizinische Masken zulässig sind.

Darf ein Visier statt einer Maske getragen werden?

Nein. Gesichtsvisiere bedecken Mund und Nase nicht vollständig und an der Gesichtshaut anliegend. Sie stellen somit keinen Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung dar, können jedoch eine Ergänzung dazu sein.

Wer muss keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

- Kinder unter 6 Jahren,
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und
- Personen, die aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Wer aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss darüber ein Attest mitführen.

Wie sieht ein ärztliches Attest aus, das von der Tragepflicht befreit?

- Ein Attest muss im Original oder als beglaubigte Kopie vorliegen.
- Es trägt einen Stempel der Praxis sowie die originale Unterschrift des Arztes.
- Es ist auf den Namen der befreiten Person ausgestellt.
- Es geht daraus hervor, dass die Person an einer Erkrankung oder Behinderung leidet oder dass sie aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann.